

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 3

Ausgegeben und versendet
am 21. Jänner 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|----|
| 4. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 1. Halbjahr 2022 | 10 |
| 5. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2022 | 11 |
| 6. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2022 | 12 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|----|
| 7. Verein freiraum-europa Hilfsprojekte; Haus- und Straßensammlung | 12 |
| 8. Österreichische Krebshilfe Steiermark, Straßensammlung mit Sammelbüchsen | 13 |
| 9. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge) | 14 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|----|
| Stadtgemeinde Leoben mit Eigenbetrieb Stadtwerke Leoben; Bekanntmachung über vergebene Aufträge – Sektoren (Ausübung der Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2022 aus der Rahmenvereinbarung JBV 2018 – 2020, Stadtwärme Leoben, Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07) | 19 |
|---|----|

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|--|----|
| Freizeitbetriebe Veitsch GmbH; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Neubau Skihütte und Pisten-gerätegarage, Baumeisterarbeiten) | 19 |
| Freizeitbetriebe Veitsch GmbH; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Neubau Skihütte und Pisten-gerätegarage, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten) | 20 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 4 Erscheinungstermin: Freitag, 28.01.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 04.02.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 4

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 1. Halbjahr 2022

Auf Grund des § 52 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes, RGBl.Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 1. Halbjahr 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Geflügel wird wie folgt festgesetzt:

A) Hühner:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	bis 30 Wochen		
a)	Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert	0,55	
	Sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.		
	weiblich	1,09	plus 0,25
b)	Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert	0,73	
	Sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.		
	weiblich	1,45	plus 0,25
c)	Legehybrid-Elterntiere		
	pro Stück männlich oder weiblich	5,81	plus 0,29
d)	Masthybrid-Elterntiere		
	pro Stück männlich oder weiblich	4,00	plus 0,36
e)	Jungmasthühner		
	bis einschließlich 5. Woche pro Stück	0,36	plus 0,26
	ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend	1,31	
2.	31. bis 40. Woche		
	pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend		
3.	ab 41. Woche		
	pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich		
a)	Wirtschaftsrassen pro Stück		0,28
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	0,80	
b)	Legehybriden pro Stück		0,28
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	0,73	
c)	Legehybrid-Elterntiere pro Stück		0,65
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	1,16	
d)	Masthybrid-Elterntiere pro Stück		0,67
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	2,54	
B) Truthühner:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	Elterntieraufzucht		
a)	bis einschließlich 35. Woche pro Stück	10,17	plus 2,91
b)	36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück	109,01	gleichbleibend

c)	ab 45. Woche pro Stück	109,01	minus 3,63
	Mindestens jedoch ein Stückwert von (je kg Lebendgewicht)	2,33	
2.	Masttruthühner		
a)	bis 12. Woche pro Stück	2,83	plus 0,87
b)	ab 13. Woche pro kg lebend	1,45	
	Für konventionelle Truthühnermast ist ein Zuschlag von 15 % auf Grund der gestiegenen Produktionskosten zu gewähren.		
C) Gänse:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	Aufzucht		
a)	bis einschließlich 8. Woche pro Stück	5,09	plus 0,44
b)	ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück	7,99	plus 0,25
c)	in der 1. Legeperiode pro Stück	19,62	
d)	bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück	14,53	
e)	bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück	9,45	
f)	nach der 3. Legeperiode pro Stück	5,81	
2.	Mastgänse		
a)	bis einschließlich 8. Woche pro Stück	4,72	plus 0,58
b)	ab 9. Woche pro kg lebend	3,63	
D) Enten:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	Aufzucht		
a)	bis einschließlich 6. Woche pro Stück	1,60	plus 0,36
b)	ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück	3,63	plus 0,22
c)	ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück	8,72	gleichbleibend
d)	ab 41. Woche pro Stück	8,72	minus 0,25
	Mindestwert je kg Lebendgewicht	1,45	
2.	Mastenten		
a)	bis einschließlich 6. Woche pro Stück	1,45	plus 0,44
b)	ab 7. Woche pro kg lebend	1,89	

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 37,05 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 5

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nuttschweine für das 1. Vierteljahr 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 1. Vierteljahr 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen und einem Lebendgewicht bis zu 25 kg , pro Stück	€	52,88
b) für Ferkel ab 25 kg bis 31 kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	1,85
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg , pro Kilogramm	€	1,68
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 70 kg , pro Kilogramm	€	1,44
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 89 kg , pro Kilogramm	€	1,34
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	0,62
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	0,40

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 6

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Jänner 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Jänner 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,22 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 7

ABT03-01-11770/2014-91

17. Jänner 2022

Verein freiraum-europa Hilfsprojekte; Haus- und Straßensammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Verein freiraum-europa Hilfsprojekte, mit Sitz in 4020 Linz, Kraußstraße 10, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Februar 2022 bis 1. Juni 2022

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit Sammelhaft, welches den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht und Straßensammlung mit plombierten Sammelbüchsen

Sammlungszweck: Unterstützung des freiraum-europa Notfallfonds für behinderte Kinder, Beratung und Betreuung, Finanzierung von Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Hilfsgütern, Beratung und Finanzierung von behindertengerechten Umbauten, Anschaffung von speziellen Lernmaterialien und Spielsachen und Ferienaktionen für behinderte Kinder.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
B a u e r - D o r n e r

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 8

ABT03-12296/2014-88

18. Jänner 2022

Österreichische Krebshilfe Steiermark; Straßensammlung mit Sammelbüchsen

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Der Österreichischen Krebshilfe Steiermark, mit Sitz in 8042 Graz, Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 15-17, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: Donnerstag, 23. Juni, Freitag, 24. Juni und Samstag, 25. Juni 2022

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Straßensammlung mit Sammelbüchsen

Sammlungszweck: Finanzierung des Betriebes und Ausbau des Krebshilfe-Beratungszentrums Steiermark in Graz und des Krebshilfe-Regionalberatungszentrums Leoben-Göss sowie des Betriebes und des Ausbaues der „Mobilen Beratung“ und der „Regionalen Beratung“ in der Steiermark.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
B a u e r - D o r n e r

FA Energie und Wohnbau

Nr. 9

ABT15-418093/2021-2

13. Jänner 2022

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl.Nr. 70/2005 i.d.F. LGBl.Nr. 59/2020, wird eine Ausschreibung zur

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge mit zumindest einem DC-Ladepunkt (CCS) mit mindestens 150 kW Leistung oder mindestens zwei DC Ladepunkten (CCS) mit jeweils mindestens 75 kW Leistung an einer Schnellladestation in der Steiermark. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme zusammen.

Es können neue Standorte errichtet werden aber auch geeignete bestehende Standorte (das Standortkonzept ist auch hier notwendig) einer technischen Aufrüstung unterzogen werden.

Nicht gefördert werden:

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungswerberIn lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen, etc.)
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing
- g) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Gemeinden und Gemeindeverbände, die im 100 % Eigentum der Gemeinden stehen, können im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beantragen.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum 15. Februar 2022 bis zum 31. Juli 2022 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

4. Wie wird gefördert?

Für diese Ausschreibung stehen 1.000.000 Euro zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsintensitäten betragen von den anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten (diese umfassen die Kosten der Schnellladestation, das Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunktterrichtung, Netzanschlusskosten, Elektroinstallation, ggf. Verteilerkasten) pro Schnellladestation:

- a) Bis zu 50 %
I. für e5 Gemeinden zusätzlich 5%,
II. für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen, zusätzlich 5%,
bzw.
- b) bis zu € 80.000,00
I. für e5 Gemeinden zusätzlich € 10.000,00,
II. für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen, zusätzlich € 10.000,00.

Für die Gewährung der Förderungsaufschläge ist der Nachweis der Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. des Beschlusses eines Sachbereichskonzepts Energie bis zur Rechnungslegung zu erbringen. Der Antrag für die Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. der Nachweis, dass das Sachbereichskonzept Energie erstellt wird, ist bei der Einreichung erforderlich.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Die nächste aktive Schnellladestation (≥ 50 kW) muss mindestens 5 km entfernt sein.
- d) Die Anspeisung der Schnellladestation muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- e) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus gemeindeeigenen Ökostromanlagen ist nachzuweisen. Bei Photovoltaikanlagen gelten 10 kWp als Untergrenze.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- g) Die Ladesäule muss registriert werden unter: www.ladestellen.at
- h) Die Ladesäule muss an einem internationalen Roaming teilnehmen (offer-to-all ohne access fee)
- i) Es darf keine Überförderung von mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.
- j) Der Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen (z.B. Bundesförderung) ist vorzulegen.
I. Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
II. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
III. Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.

Hinweis:

Derzeit sind Schnellladestationen unter anderem in folgenden Förderprogrammen förderbar:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 § 2 (2) Z. 14 (KIG 2020)
 - Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)
 - Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (www.umweltfoerderung.at)
- k) Für die Gewährung der Förderungsaufschläge ist der Nachweis der Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. des Beschlusses des Sachbereichskonzepts Energie zu erbringen.

6.2. Technische Voraussetzungen

a) Standort

- I. Der Standort bzw. die Schnellladestation muss täglich rund um die Uhr barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
- II. Der Standort muss deutlich erkennbar und die Zufahrt beschildert sein.
- III. Die Fläche vor der Schnellladestation muss exklusiv als Parkplatz für E-Fahrzeuge gekennzeichnet sein. Pro Ladepunkt muss eine exklusive Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden.
- IV. Sollte kein passendes gemeindeeigenes Grundstück vorhanden sein, so ist auch die Nutzung einer Fläche eines Kooperationspartners möglich – in dem Fall ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- V. Es müssen zumindest ein DC-Ladepunkt mit mindestens 150 kW Leistung oder zwei DC Ladepunkte mit mindestens 75 kW Leistung an einer Schnellladestation errichtet werden. Die Leistung der Zuleitung zu jeder Ladesäule muss mindestens 150 kW betragen.

b) Bezahlung

- I. Die Bezahlungsmöglichkeit ist jedenfalls mittels barrierefreien Direktbezahlmethoden anzubieten. Direktbezahlmethoden müssen ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
- II. Die Ladeinfrastruktur muss an Roaming-Handelsplätzen (Hubject) für andere Fahrstromanbieter zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Ausgrenzende Angebotsgestaltungen sind nicht gestattet („offer-to-all“). Es muss ein barrierefreier Zugang entsprechend den gültigen EU-Richtlinien gegeben sein.
- III. Der Schnellladestationsbetreiber muss die Nutzung der Schnellladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.
- IV. Für die Schnellladestation muss es einen Betreiber geben. Wenn die Gemeinde nicht selbst Betreiber sein wird, ist zwischen Betreiber und Gemeinde ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre abzuschließen.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

7.1. Antragstellung

Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Jurybewertung

Die eingelangten Anträge werden durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Regionale Wertschöpfungskette
- d) Angemessenheit der Errichtungs- und Betriebskosten
- e) Geplante Tarife
- f) Eignung des Standorts, Innovationsgehalt und Abstand zu bestehenden Schnellladestationen
- g) Anzahl und Leistung der Ladepunkte und Ladestellen
- h) Maßnahmen für eine Standort-Attraktivierung (z.B. Überdachung, Bereitstellung von öffentlichem WLAN, etc.)

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Umsetzungsfrist und Auszahlung der Förderung

Die Anlage muss spätestens neun Monate nach schriftlicher Förderungszusage in Betrieb genommen werden.

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Errichtung der Schnellladestation. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 8.2. sind zu übermitteln.

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Technische Beschreibung der geplanten Schnellladestation
- c) Beschreibung des Innovationsgehalts
- d) Angebote bzw. Kostenvoranschläge
- e) Standortkonzept

Das Standortkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderzusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte (inklusive planlicher Darstellung) beinhalten:

- I. Auflistung der geplanten Infrastruktur (Gesamte Leistung der Schnellladestation, Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte, etc.)
 - II. Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
 - III. Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
 - IV. Abstand zur nächsten bestehenden öffentlichen Ladeinfrastruktur (mit zumindest 50 kW-Leistung)
 - V. Aktivitätsmöglichkeiten (Cafe, Gastronomie, Einkauf, kulturelles Angebot) müssen innerhalb einer Gehweite (max. 500 m) verfügbar sein.
- f) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für:
- I. e5 Gemeinde
 - i. der Nachweis
 - ii. das Erstgespräch
 - II. Sachbereichskonzept Energie
 - i. der dazugehörige Gemeinderatsbeschluss
 - ii. der Nachweis der Förderungseinreichung.

8.2. Unterlagen zur Förderauszahlung nach Errichtung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie.
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elekrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - I. dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - II. dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlage“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - III. dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer gemeindeeigenen Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp; Standort: im Gemeindegebiet) oder eine Photovoltaik-BürgerInnenbeteiligungsanlage an bzw. auf einem gemeindeeigenen Gebäude. Oder ein

Stromliefervertrag, der sicherstellt, dass die betroffene Gemeinde Strom aus 100 % erneuerbarer Energie bezieht (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).

- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter www.ladestellen.at.
- f) Nachweis über die Teilnahme an einem internationalem Roaming (offer-to-all).
- g) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten.
- h) Sofern die Gemeinde nicht selbst Betreiber ist, ist ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre vorzulegen.
- i) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für:
 - i. e5 Gemeinde: der Nachweis der Mitgliedschaft
 - ii. Sachbereichskonzept Energie: der dazugehörige Gemeinderatsbeschluss.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Verkehrsplanung

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz

12. Begriffsbestimmungen

FörderungswerberIn

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

Ladepunkt

Ein einzelner Ladeanschluss, an dem nur ein Elektroauto geladen werden kann.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

Verlautbarungen anderer Behörden

Stadtgemeinde Leoben mit Eigenbetrieb Stadtwerke Leoben

L-818860-2112

13. Jänner 2022

Bekanntmachung über vergebene Aufträge – Sektoren

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Leoben mit Eigenbetrieb Stadtwerke Leoben, Kerpelystraße 21, 8700 Leoben

Auftragsbezeichnung: Zusatzauftrag zur Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2022 aus der Rahmenvereinbarung JBV 2018 – 2020, Stadtwärme Leoben, Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Gegenstand des Auftrags: Baumeister-, Installations- und Schlosserarbeiten, Elektrotechnik oder Mechatroniker für Elektrotechnik für die Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07

CPV-Codes: 45231113

Zuschlag an: Bietergemeinschaft Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Grambach, Hitthaller + Trixl Baugesellschaft mbH, 8700 Leoben

Eingegangene Angebote: 1

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 13. Jänner 2022

4/2022

Sonstige Verlautbarungen

Freizeitbetriebe Veitsch GmbH

21. Jänner 2022

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Freizeitbetriebe Veitsch GmbH, Obere Hauptstraße 18, 8663 St. Barbara im Mürztal

Bezeichnung: Neubau Skihütte und Pistengerätegarage

Angebotsunterlagen: ausschreibung@zt-rath.at

Beschreibung: Baumeisterarbeiten

Erfüllungsort: 8663 St. Barbara im Mürztal (Ortsteil Veitsch – Areal Brunnalm)

Angebotsfrist: 4. Februar 2022, 18.00 Uhr

Abgabeform: elektronische Übermittlung lt. Ausschreibungsunterlagen

5/2022

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Freizeitbetriebe Veitsch GmbH

21. Jänner 2022

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Freizeitbetriebe Veitsch GmbH, Obere Hauptstraße 18, 8663 St. Barbara im Mürztal

Bezeichnung: Neubau Skihütte und Pistengerätegarage

Angebotsunterlagen: ausschreibung@zt-rath.at

Beschreibung: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

Erfüllungsort: 8663 St. Barbara im Mürztal (Ortsteil Veitsch – Areal Brunnalm)

Angebotsfrist: 4. Februar 2022, 18.00 Uhr

Abgabeform: elektronische Übermittlung lt. Ausschreibungsunterlagen

6/2022